

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Boden“ der Ortsgemeinde Kausen

hier: ortsübliche Bekanntmachung

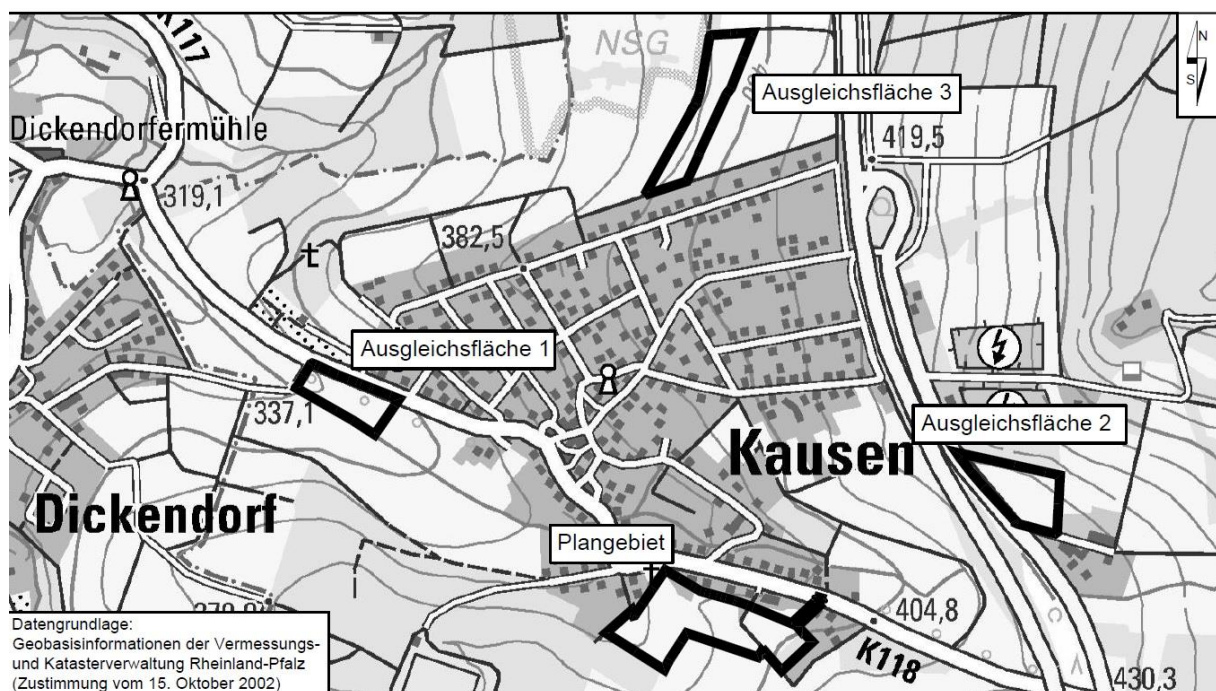
1. des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
2. der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und
3. der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Internet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.5.2026 bis zum 15.6.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5.5.2026 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Boden“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Änderung ist Nutzbarmachung einer Fläche für den Bau eines Regenrückhaltebeckens, welches im Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau der Entwässerungsanlagen im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Kausen angelegt werden muss und ohne die Tangierung der ursprünglich im Bebauungsplan „Im Boden“ festgelegten Ausgleichsfläche aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht anderweitig errichtet werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Kausen, Gemarkung Kausen, Flur 10, umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,12 ha und ist mit den externen Ausgleichsmaßnahmen aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch Abgrenzung mit dicken schwarzen Linien ersichtlich.

Übersichtsplan Bebauungsplan Kausen "Im Boden" mit externen Ausgleichsflächen



Die Lage des Plangebietes auf der Katastergrundlage ist durch eine gestrichelte Linie umgrenzt:

Übersichtsplan Bebauungsplan Kausen "Im Boden"



Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kausen hat in seiner Sitzung am 5.5.2026 den Planentwurf entsprechend gebilligt.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB das Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter www.vg-bg.de -Rubrik: Bürgernah/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Ortsgemeinde Kausen- in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird der Änderungsentwurf hierzu von **Freitag, den 15.5.2026 bis einschließlich Montag, den 15.6.2026, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain**, Fachbereich Bauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Do. 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 02741/291-319 oder E-Mail: bauleitplanung@vg-bg.de) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hinweise:

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf oder Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderen Weg abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen

müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§§ 4 a Abs. 6 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

- Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Satzungsverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ortsgemeinde Kausen
Kausen, den 8.5.2026
Martin Lück
Ortsbürgermeister